

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 532/78BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Rosa G. [REDACTED] geb. Z. [REDACTED].
[REDACTED] C. [REDACTED] Avenue, L. [REDACTED] / Californien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
[REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. August 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

Gründe

Daß das Berufungsgericht die mit der Beschwerde nicht mehr gerügte Zulässigkeit der Untätigkeitsklage nach § 216 ZPO bejaht hat, läßt keinen Grund für die Zulassung der Revision erkennen.

In übrigen steht das Berufungsurteil im Einklang mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RM 1976, 116 Nr. 31; 1979, 151; 257 Nr. 28. Es führt ohne Rechtsirrtum aus, daß der Vergleich von 8. November 1967 nur durch Auslegung eine Beschränkung auf die künftigen Erhöhungen der Mindestbeträge des § 32 Abs. 1 BGG entnommen werden könnte. Denn der Vorbehalt aller Rechte aus § 42 BGG umfaßte auch die künftigen Leistungsverbesserungen, die durch die Besoldungsübersichten der nach Abs. 1 aaO zu erlassenden Rechtsverordnungen begründet werden. Der Tatrichter legt weiter zutreffend dar, daß die ab 1. Oktober 1966 vereinbarte Rente von 159 DM höher war als die Rente, die sich nach der Besoldungsübersicht der zur Zeit des Vergleichsabschlusses geltenden 7. ÄndVO zur 2. DV-BGG aus dem

nach § 19 Abs. 1 der 2. DV-BEO maßgebenden mittleren Hundertsatz (27,5 vom Hundert) der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes in der Altersstufe ab 25. Lebensjahr (152 LM) ergeben hätte. Deshalb ist dieser Hundertsatz bei der Überleitung in die Leistungsverbesserungen der nachfolgenden Änderungsverordnungen zur 2. DV-BEO zu ergänzen und dementsprechend die Rentenhöhe nach den jeweiligen Tabellensätzen des einfachen Dienstes in den Besoldungsübersichten der Anlagen zu § 13 der 2. DV-BEO zu bestimmen. Das gilt auch dann, wenn der Vergleich nach Verkündung der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEO abgeschlossen worden ist, wie sich aus BfV RzW 1978, 151 eindeutig ergibt. Danach ist wegen der abweichenden auf ein Urteil des Kammergerichts vom 9. März 1978 gestützten Ansicht des Beklagten keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder zur Fortbildung des Rechts mehr erforderlich (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BEO).

Mai

Fuchs

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)